

# Förderschulzweckverband im Kreis Düren

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren vom 12.07.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.11.2019

Die Verbandsversammlung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren hat in ihrer Sitzung am 05. November 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Mittagsverpflegung an Förderschulen

- (1) Der Förderschulzweckverband im Kreis Düren ist Träger folgender Förderschulen, an denen eine Mittagsverpflegung seitens des Trägers angeboten wird:
  1. Christophorus-Schule, Schulzentrum Athenée Royal, Rudolf-Diesel-Straße 19, 52351 Düren
  2. Stephanusschule, Stephanusweg, 52428 Jülich
  3. Schirmerschule Jülich, Linnicher Straße 62, 52428 Jülich
- (2) Schülerinnen und Schüler dieser Schulen haben die Möglichkeit, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt der Förderschulzweckverband Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung an der Christophorus-Schule, Stephanusschule sowie der Schirmerschule (gebundener Ganzttag) erfolgt in Form eines schriftlichen Antrages durch den/die Erziehungsberechtigte/n oder Dritte.
- (2) Die Anmeldung ist stets nur zu einem vollen Kalendermonat möglich.
- (3) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung an der Schirmerschule (Offener Ganzttag) erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Anmeldung für den Offenen Ganzttagsschulbetrieb durch den/die Erziehungsberechtigte/n oder Dritte. Die Anmeldung kann in der Regel nur für ein gesamtes Schuljahr erklärt werden und bindet zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Zeitraum.
- (4) Abs. 2 gilt entsprechend bei der Anmeldung zum Offenen Ganzttag im lfd. Schuljahr.

### § 3 Gebühren und Ermäßigung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Gebühr in Form eines Pauschalbetrages pro Monat erhoben. Grundlage ist das Schuljahr, in dem durchschnittlich die folgende Anzahl an Essenstagen anfallen:
  - 200 Essenstage (Mittagsverpflegung 5 X pro Woche)
  - 160 Essenstage (Mittagsverpflegung 4 X pro Woche)
  - 120 Essenstage (Mittagsverpflegung 3 X pro Woche)

Die Ferienzeiten werden insoweit berücksichtigt, als dass die Verpflegungsgebühr auf 10 Monate (die Monate Juli und August werden nicht veranlagt) umgelegt wird.

- (2) Die Verpflegungsgebühren für die Kinder an der Christophorus-Schule, Stephanusschule sowie der Kinder des gebundenen Ganztages an der Schirmerschule werden wie folgt festgelegt:

4 X Verpflegung pro Woche =	28,00 €/mtl.
3 X Verpflegung pro Woche =	21,00 €/mtl.

- (3) Die Verpflegungsgebühren für die Kinder der Offenen Ganzttagsschule (OGS) an der Schirmerschule werden wie folgt festgelegt:

5 X Verpflegung pro Woche =	55,00 €/mtl
-----------------------------	-------------

- (4) Erziehungsberechtigte, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz des Bundes in Form der Teilnahme des Kindes an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben, sind von der Zahlung befreit. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten eine Kostenübernahmeerklärung vorlegen, in der der Leistungsträger erklärt, dass er die zu zahlende Gebühr übernimmt.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten oder Dritte, die die Schüler/innen zur Mittagsverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührezahlung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung der Schüler/innen zur Teilnahme an der Schulverpflegung erklärt worden ist und endet mit Beendigung der Teilnahme.
- (3) Die Verpflegungsgebühren nach § 3 Abs. 2-4 werden einmal jährlich für das jeweilige Schuljahr durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind jeweils zum 10. eines Monats (September bis Juni) fällig.

#### **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

- (1) Rückständige Verpflegungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (2) Befinden sich die Erziehungsberechtigten oder Dritte trotz Mahnung mit drei Monatsgebühren im Zahlungsrückstand, so kann der Förderschulzweckverband die Abmeldung der Schülerin/des Schülers von der Verpflegung vornehmen. Die Erziehungsberechtigten oder Dritte werden vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

#### **§ 6 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung zur Mittagsverpflegung an der Christophorus-Schule, Stephanusschule sowie Schirmerschule (gebundener Ganzttag) ist schriftlich durch die zur Anmeldung berechtigten Personen, mit Wirkung frühestens zum 01. des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats, zu erklären. Sie muss mit einer Frist von einer Woche bis Ende des Kalendermonats erfolgen. Sie ist entweder gegenüber dem Schulsekretariat oder dem Förderschulzweckverband zu erklären.
- (2) Die Abmeldung zur Mittagsverpflegung an der Schirmerschule (Offener Ganzttag) endet mit Ablauf des Schuljahres.
- (3) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und damit die Gebührenpflicht endet innerhalb des Schuljahres abweichend von Absatz 1 und 2 ohne besondere Erklärung mit dem Tag an dem die Schülerin/der Schüler an eine andere Schule wechselt.

#### **§ 7 Erstattung**

Bei Erkrankung der Schülerin/des Schülers von mindestens zwei Wochen erfolgt auf schriftlichen Antrag eine Gebührenerstattung.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die alte Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren vom 12.07.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft

Düren, den 05.11.2019

Wolfgang Spelthahn  
(Verbandsvorsteher)